



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987	Berlin, den 15. Juni 1987	Teil I Nr. 14
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 87	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Umweltinspektion — Ehrenamtliche Inspektoren der Staatlichen Umweltinspektion —	159
15. 5. 87	Vierte Durchführungsbestimmung zur Mitarbeiterverordnung (MVO)	160
22. 4. 87	Anordnung über Entgelte für Hilfsleistungen gegenüber ausländischen Auftraggebern in der Binnenschifffahrt	160
15. 5. 87	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Staatlichen Allgemeinbibliotheken	161
15. 5. 87	Anordnung Nr. 4 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen	164
1. 6. 87	Anordnung Nr. 2 über Abwassereinleitungsentgelt	164
28. 4. 87	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	165
12. 5. 87	Anordnung Nr. 2 über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau	165
30. 4. 87	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	166
5. 5. 87	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	166

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Staatliche Umweltinspektion
— Ehrenamtliche Inspektoren der
Staatlichen Umweltinspektion —
vom 15. Mai 1987**

Auf der Grundlage des § 11 der Verordnung vom 12. Juni 1985 über die Staatliche Umweltinspektion (GBl. I Nr. 19 S. 238) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Staatliche Umweltinspektion bei den Räten der Bezirke stützt sich gemäß § 5 Abs. 6 der Verordnung über die Staatliche Umweltinspektion in Durchführung ihrer Aufgaben auf ehrenamtliche Inspektoren, die bereit und aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Voraussetzungen in der Lage sind, zur Gestaltung der Umwelt und zur Kontrolle der Umweltbedingungen wirksame Unterstützung zu leisten.

(2) Die ehrenamtlichen Inspektoren der Staatlichen Umweltinspektion bei den Räten der Bezirke (nachfolgend ehrenamtliche Inspektoren genannt) werden von den Leitungen, gesellschaftlicher Organisationen vorgeschlagen. Werkstätige bedürfen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Zustimmung des Leiters ihrer Arbeitsstelle. Sie sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Über die Anerkennung als ehrenamtlicher Inspektor entscheidet der Leiter der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes: Bei erfolgter Bestätigung erhält der ehrenamtliche Inspektor einen Ausweis zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit.

§ 2

s (1) Die ehrenamtlichen Inspektoren arbeiten unter Anleitung des Leiters der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes. Sie nehmen teil an der Lösung von Aufgaben insbesondere zur

- Kontrolle des Standes der Vorbereitung und Realisierung von Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umweltbedingungen haben;
- Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes von Abgasreinigungsanlagen und Anlagen zur Wertstoffrückgewinnung aus Abgasen, Staub und Abprodukten sowie zur ordnungsgemäßen Lagerung von Rohstoffen und des vorschriftsmäßigen Umgangs mit Schadstoffen;
- Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes von Beseitigungsanlagen und Deponien sowie von Ordnung und Sicherheit bei der schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte;
- Beobachtung des Einflusses von Anlagen und Objekten auf die natürliche Umwelt sowie Mitarbeit an wissenschaftlichen Untersuchungen über ökologische Prozesse.

Sie erhalten dazu vom Leiter der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes schriftliche Kontrollaufträge.

(2) Die ehrenamtlichen Inspektoren sind verpflichtet, dem Leiter der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes über die Erfüllung ihrer Kontrollaufträge